

Rücksicht auf Schüler mit Kind

Beitrag von „Claudius“ vom 21. November 2014 18:19

Zitat von Susannea

Nein, hat sie nicht, genauso wenig, wie das MuSchG für sie gilt, sie sind keine AN.
Anders sieht das bei Azubis aus!

Genauso wie Arbeitslose ja auch keine Elternzeit haben usw. 

Schwangere Schülerinnen müssen definitiv nicht bis kurz vor der Geburt noch im Unterricht sitzen. Da gibt es selbstverständlich auch Schutzfristen sowohl vor wie auch nach der Geburt. Und natürlich kann eine Schülerin bis zu drei Jahre Elternzeit nehmen. Ob das nun bei Schülerinnen auch "Elternzeit" oder irgendwie anders heisst, da bin ich überfragt. Jedenfalls gilt für Schülerinnen in dieser Zeit die Schulpflicht nicht. Genauso wie ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmerin nicht zwingen kann direkt nach dem Mutterschutz wieder ins Büro zu kommen.

Alles andere wäre doch auch ein Skandal, wenn Schüler im Fall einer Elternschaft schlechter gestellt wären als Arbeitnehmer.